



SG Sendenhorst – Abteilung Schwimmen

Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt

Stand: 18.10.2024



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
PRÄVENTIONSARBEIT DER ABTEILUNG	3
1. DEFINITION – WAS VERSTEHEN WIR UNTER DEM SCHUTZKONZEPT?	3
2. BEDEUTUNG – „SEXUELLE UND INTERPERSONELLE GEWALT“	4
3. AUFNAHME DES KONZEPTE IN DIE SATZUNG	4
4. BENENNUNG UND QUALIFIZIERUNG EINER ANSPRECHPERSON	4
5. VORLAGE DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES.....	5
6. REGELN ZUM UMGANG MIT DEM FÜHRUNGSZEUGNIS	5
7. EHRENKODEX DES LANDESSPORTBUNDES NRW	6
8. EINSTELLUNGSKRITERIUM	6
9. SENSIBILISIERUNG UND QUALIFIZIERUNG	7
10. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	7
11. BESTANDSAUFNAHME - RISIKOANALYSE.....	8
12. MAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN ALS ABLEITUNG AUS DER RISIKOANALYSE	8
13. MITGLIEDSCHAFT IM QUALITÄTSBÜNDNIS.....	9
HANDLUNGSLEITFADEN	9
1. AUFGABEN DER ANSPRECHPERSON	9
2. FACHBERATUNGSSTELLEN	10
3. VERHALTEN, REAKTION, REFLEKTION UND AUFARBEITUNG BEI VORFÄLLEN	11
4. ABSCHLIEßENDE VERANLASSUNG.....	11
5. ANPASSUNG UND ÜBERARBEITUNG DES SCHUTZKONZEPTE.....	12
ANLAGE 1	13
ANLAGE 2	19
ANLAGE 3	20



Präambel

Der Vorstand der Schwimmabteilung der SG Sendenhorst hat das vorliegende Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt in unserem Verein beschlossen. Die Abteilung legt großen Wert auf den Schutz und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, damit ohne Gewalt und Diskriminierung ihre persönliche und sportliche Entwicklung gefördert und begleitet werden kann.

Die in diesem Präventionskonzept verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verzichtet.

Präventionsarbeit der Abteilung

1. Definition – Was verstehen wir unter dem Schutzkonzept?

Als Verein möchten wir die Kinder stark machen. Sie sollen Spaß und Freude am Schwimmen und am Vereinsleben haben. Für Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, aber auch gegenüber den Trainern, Kampfrichtern und Eltern, wollen wir es den Tätern in den eigenen Reihen unmöglich machen und bei Übergriffen anderer nicht wegsehen, sondern handeln. Ein respektvoller und grenzachtender Umgang miteinander ist für uns selbstverständlich. Dieses Schutzkonzept soll unsere Arbeit begleiten, indem es sämtliche Maßnahmen zur Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt zusammenfasst und zeitgleich alle Beteiligten auffordert, hinzusehen und hinzuhören.

Durch unser Handeln und unser entsprechendes Verhalten möchten wir mögliche Betroffene zum Reden ermutigen und potenzielle Grenzüberschreitungen verhindern. Zudem möchten wir in unserer Abteilung eine Atmosphäre schaffen, in der Missbrauch und Gewalt keinen Platz finden, damit sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene wohl fühlen, um ihren Sport mit gegenseitigem Respekt und Toleranz auszuüben.



2. Bedeutung – „sexuelle und interpersonelle Gewalt“

Sexuelle und interpersonelle Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung, die an jemanden oder vor jemanden von einer abhängigen Person gegen ihren Willen vorgenommen wird oder die Person aufgrund emotionaler, intellektueller oder psychischer Entwicklungen nicht informiert wurde und somit nicht frei zustimmen kann. Dabei nutzt die ausübende Person die ungleichen Machtverhältnisse zwischen sich und der abhängigen Person aus, um sie zur Kooperation zu überreden und sie zu zwingen, ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der anderen Person zu befriedigen.

3. Aufnahme des Konzeptes in die Satzung

Unser fertiggestelltes Konzept wird in die Satzung und Ordnung der Abteilung mit aufgenommen und ist für alle Mitglieder der Abteilung geltend. Durch die Aufnahme des Konzeptes in die Satzung stellt die Abteilung seine Präventionsarbeit auf solide Säulen und verankert das Thema Kinderschutz in seinen Richtlinien. Mit der Satzungsverankerung positioniert die Abteilung den Schutz von Kindern und Jugendlichen als elementares Thema ihrer Arbeit, sie signalisieren damit ihre Zuständigkeiten und legitimieren ihr Handeln.

4. Benennung und Qualifizierung einer Ansprechperson

Um in das Qualitätsbündnis zu kommen, hat sich Monika Bockholt als Ansprechpartnerin für sexualisierte und interpersonelle Gewalt ausbilden lassen. Jeder kann sich bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen an Frau Bockholt wenden. Bei akuten Situationen werden Fachstellen informiert und gegebenenfalls miteinbezogen. Die Ansprechperson ist darauf spezialisiert, die Betroffenen zu betreuen und entsprechend gegen Verursacher und Verursacherinnen zu handeln. Die Ansprechperson wurde entsprechend geschult und bildet sich zu dem Thema regelmäßig weiter. Ihr wird ein ausreichendes Zeitkontingent für ihre Aufgaben zur Verfügung gestellt. Je besser wir in der Prävention zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt aufgestellt sind, desto weniger Chancen geben wir möglichen Tätern und Täterinnen, sich unseren Verein auszusuchen.



5. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

In unserem Verein ist es verpflichtend, dass Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche Mitarbeiter, sowie Honorarkräfte in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dadurch kann ausgeschlossen werden, dass die Person in der Vergangenheit bereits rechtskräftig verurteilt wurde, deren Strafe jedoch noch nicht verjährt ist. Wir unterstützen unsere Mitglieder aktiv bei der Beantragung und stellen sicher, dass der Prozess klar und transparent ist. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, in einem dreijährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis ist die Erweiterung des polizeilichen Führungszeugnisses. Während im polizeilichen Führungszeugnis lediglich ein Auszug aus dem Strafregister zu finden ist, stehen im erweiterten auch bestimmte Straftaten (vgl. § 72a SGB), welche im minderschweren Bereich im Führungszeugnis aufgelistet werden.

Das erweiterte Führungszeugnis gibt jedoch nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verfahren. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden.

6. Regeln zum Umgang mit dem Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis muss bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller übersandt. Die Beantragung ist für die Trainer, Kampfrichter und Mitarbeiter gebührenfrei (siehe Anlage 3).

Das erweiterte Führungszeugnis muss in der Geschäftsstelle der SG Sendenhorst im Original abgegeben werden. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme der Einsicht - berechtigten Personen, jedoch keine Ablage, z.B. in Form einer Kopie. Das Original verbleibt beim Antragsteller. Einsicht-berechtigte Personen sind: Mitglieder des Hauptvorstandes der SG Sendenhorst und ein Vorstandsmitglied der Abteilung Schwimmen.



Wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verweigert, so lehnt der Verein zum Schutz seiner Kinder und Jugendlichen die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person ab.

7. Ehrenkodex des Landessportbundes NRW

Der Ehrenkodex im Sport dient als freiwillige Selbstverpflichtung für alle Mitarbeitenden (Trainer, Vorstand, Kampfrichter) und ist ein zentrales Instrument zur Prävention und Intervention. Der Ehrenkodex stellt eine klare Linie zu den Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dar (s. Anlage 2). Mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex verpflichtet der Trainer, Kampfrichter, Mitarbeiter sich, dass man sich mit diesen Vorgaben identifizieren kann und sich entsprechend an diese Regeln hält. Die Schwimmabteilung stellt somit sicher, dass alle Mitarbeiter klare Anweisungen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen erhalten haben und fordern von ihnen den Ehrenkodex zu unterzeichnen.

Die Unterschrift unter dem Ehrenkodex, sowie den Verhaltensrichtlinien, soll ebenfalls als deutliches Warnsignal an potenzielle Täter und Täterinnen dienen.

8. Einstellungskriterium

Der Vorstand der Schwimmabteilung unterstützt jede Maßnahme zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport. Aus diesem Grund sind bei Neueinstellungen (bspw. Trainer/-in) mindestens ein Vorstandmitglied dabei. Laut Präventionsverordnung (PräO §4) dürfen nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, die dazu fachlich und persönlich geeignet sind. Um dafür Sorge zu tragen, wird der Themenbereich sexuelle und interpersonelle Gewalt im Vorstellungsgespräch bei uns thematisiert. Ein Qualitätsmerkmal unserer Arbeit ist zudem die Arbeit im Team.



Weitere zentrale Schutzmaßnahmen hinsichtlich der persönlichen Eignung sind zudem das erweiterte Führungszeugnis und der Ehrenkodex. Innerhalb der Schwimmabteilung gibt es verschiedene Personengruppen, deren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sich nach Art, Dauer und Umfang erheblich unterscheiden. Im Rahmen ihrer Tätigkeit müssen diese Personengruppen ein Führungszeugnis vorlegen.

Es werden nur Trainer und Mitarbeiter eingestellt, welche

- noch nie aufgrund von physischen, sexuellen oder emotionalen Übergriffen aus einem anderen Verein, einer Jugendorganisation oder Institution ausgeschlossen wurden und
- noch nie eine Straftat im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch oder Gewalt begangen haben.

9. Sensibilisierung und Qualifizierung

Allen Trainern, Vorstandsmitgliedern und Kampfrichtern werden in regelmäßigen Abständen Sensibilisierungskurse angeboten. Wir müssen alle auf dieses so wichtige Thema sensibilisiert werden. Auch Anfänger oder Quereinsteiger bekommen die Aufgabe, an einem Sensibilisierungslehrgang teilzunehmen. Auch wird es regelmäßig Fortbildungen für alle geben, bspw. Netzwerk-Treffen oder digitale Präventionsveranstaltungen, da dieses Thema sehr vielfältig ist. Ab 14 Jahren werden die Mitarbeitenden verpflichtet, Sensibilisierungskurse, sowie Fortbildungen zu besuchen. Auch durch den Hauptverein können wir Angebote annehmen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Bei uns in der Schwimmabteilung steht der Vorstand geschlossen hinter unserem Konzept und unterstützt unser großes Ziel, die Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis zu erreichen.



Die Öffentlichkeitsarbeit ist für uns sehr wichtig. Durch öffentliche Medien, wie Instagram und Facebook, die Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, eine Pinnwand, unsere Homepage etc. möchten wir unsere Arbeit transparent machen und jede Möglichkeit nutzen, um auf das Schutzkonzept hinzuweisen und es jedem zugänglich zu machen. Das fertige Konzept wird auf der Mitgliederversammlung vorgestellt, darüber informiert, auf Änderungen hingewiesen und wird ab jetzt auch ein fester Tagesordnungspunkt auf jeder Versammlung sein.

11. Bestandsaufnahme - Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein wichtiger Baustein, um mögliche Risikofaktoren im eigenen Verein zu identifizieren. Wir, der Vorstand, die Schwimmer und die Kampfrichter, haben uns intensiv mit unserem Verein beschäftigt. Durch die Risikoanalyse haben wir Erkenntnisse möglicher Grenzüberschreitungen und Schwachstellen erkannt und dementsprechende Maßnahmen und Verhaltensregeln aufgestellt, um diese Risiken so weit wie möglich zu reduzieren.

12. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse

Die Schwimmabteilung der SG Sendenhorst ist gefordert die sich aus der Risikoanalyse ergebenden Gefährdungen durch Maßnahmen und Verhaltensregeln so weit wie möglich zu reduzieren. Die Verhaltensregeln wurden in Zusammenarbeit von Vertretern von Trainern, Vorstand, Kampfrichter, Eltern und aktiven Schwimmern erarbeitet, um eine Akzeptanz dieser Regeln zu erwirken.

Die Verhaltensregeln wurden parallel aufgelistet (s. Anlage 1).



13. Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis

Wir haben uns zum Ziel gesetzt, die Mitgliedschaft der Schwimmabteilung der SG Sendenhorst im „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ zu erreichen.

Handungsleitfaden

Dieser Handlungsleitfaden beschreibt die konkreten Maßnahmen, welche im Verdachtsfall von sexualisierter und interpersoneller Gewalt ergriffen werden müssen. Dies soll den dafür beauftragten Personen Handlungssicherheit geben.

1. Aufgaben der Ansprechperson

Die Ansprechperson ist für alle Erstkontakte zu diesem Thema die zentrale Anlaufstelle. Bei allen Anliegen, die zu diesem Thema gehören (Beschwerden, Ängste, Sorgen, Verdachtsfälle etc.) steht sie zur Verfügung. Sie entscheidet dann über den weiteren Verlauf.

Bei einfachen Konflikten oder Beschwerden (z.B. grenzverletzende Ausdrucksweisen) kann die Ansprechperson mithilfe einer weiteren Person das Gespräch mit demjenigen suchen und den Konflikt intern lösen und weitere Maßnahmen ergreifen (Sensibilisierungslehrgang, Weiterbildungen etc.).

Bei ernsteren Konflikten wird die Ansprechperson nicht selbst tätig, sie informiert unverzüglich eine externe Anlaufstelle (z.B. Fachberatungsstelle), welche dann die weiteren Schritte einleiten.



2. Fachberatungsstellen

Ansprechperson zum Schutz vor Gewalt im SV OWL

Inga Teckentrup
August-Euler-Str. 8
59302 Oelde
0171-5829416

Beratungsstelle beim Landessportbund NRW

Ansprechpartnerin: Dorota Sahle
Tel.: 02303 / 7381-847
E-Mail: dorota.sahle@lsb-nrw.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Münster e.V.

www.kinderschutzbund-muenster.de
Telefon: 0251 / 47180
info@kinderschutzbund-muenster.de

Zartbitter Münster e.V.

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene

www.zartbitter-muenster.de
Telefon: 0251 / 4140555
info@zartbitter-muenster.de



3. Verhalten, Reaktion, Reflektion und Aufarbeitung bei Vorfällen

Wir sind bereit, sofort klar und koordiniert mit einem Verdacht oder einem Vorfall umzugehen und die Situation zu stabilisieren, um weitere Schäden zu verhindern. Deshalb bieten wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit, Beschwerden, Bedenken, Vermutungen etc. an der richtigen Stelle anzubringen. Frühzeitig und vertrauensvoll werden wir uns mit allen Belangen und Vermutungen beschäftigen, bevor es sich zu einer ernsthaften Krise entwickelt.

Grundsätzlich sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Betroffene steht im Mittelpunkt der Sorge – es muss aber alles unterbleiben, was dem Betroffenen schaden oder weitere Traumatisierungen auslösen könnte
- Hilfe sollte immer geholt werden (lieber einmal mehr als einmal zu wenig)
- Alle Informationen zum Vorfall müssen vertraulich behandelt werden, um weitere Ermittlungen nicht zu gefährden
- Auch die Rechte des möglichen Täters müssen beachtet werden – solange es keine Beweise o.ä. gibt, muss jede Äußerung über Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben

4. Abschließende Veranlassung

In Fällen einfacher Grenzverletzungen, z.B. verbaler Grenzverletzung, wird ein klärendes Gespräch zwischen Ansprechpartner, Geschäftsführer und Täter geführt. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um seine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Betroffenen oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden. Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können: Gespräch zwischen dem Betroffenen und dem Täter, um sich zu entschuldigen oder eine schriftliche Verpflichtung an Aus- und Fortbildungen zur Sensibilisierung teilzunehmen.



5. Anpassung und Überarbeitung des Schutzkonzeptes

Wir legen fest, dass wir einmal im Jahr unser Schutzkonzept überarbeiten und durcharbeiten. So können wir prüfen, ob wir Ziele, Vorschläge, Überlegungen und Auswertungen erreicht haben. Wir können durch Offenlegen unserer Arbeit das Bewusstsein erhöhen und unsere Mitglieder stärken. Wir werden offen sein für neue Kooperationspartner und Fachverbände und werden Kontakte fördern, genauso wie wir die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen weiter ausbauen wollen.



Anlage 1

**„Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen für
Trainer/-innen, Betreuer/-innen, Schwimmer/-innen und Eltern“**



Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen für Trainer/-innen, Betreuer/-innen, Schwimmer/-innen und Eltern

Wir, die Trainer/-innen, Betreuer/-innen, Schwimmer/-innen und Eltern der Schwimmabteilung der SG Sendenhorst leben den Ehrenkodex des LSB NRW und verpflichten uns hiermit auf die folgenden, von uns selbst zusammen erarbeiteten Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

1. Körperliche Kontakte

Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent mit den Sportlern und nach Möglichkeit mit den Eltern kommuniziert. Körperliche Kontakte zu unseren Schwimmer/-innen, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn das Kind diese nicht wünscht. Letzteres gilt auch unter Schwimmer/-innen. Beispiele: Küsse, innige Umarmungen, den unbedeckten Rücken kraulen oder massieren sind unangemessene Verhaltensweisen, hingegen kann ein grenzachtender Körperkontakt und eine sehr persönliche, liebevolle Ansprache eines Kindes oder Jugendlichen im beruflichen und ehrenamtlichen Kontext durchaus fachlich angemessen und menschlich korrekt sein – beispielsweise den Arm um die Schulter eines Jugendlichen legen oder ein kleines Kind auf den Schoß nehmen und tröstend über den Kopf streicheln, wenn das Mädchen oder der Junge Sorgen hat, traurig ist oder sich verletzt hat. Vorher sollte um Erlaubnis gefragt werden: z.B. „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“

2. Umgangssprache

Mädchen und Jungen werden mit ihrem Vornamen angesprochen. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen. Komplimente bezüglich der sexuellen Attraktivität von Kindern oder Jugendlichen sind grundsätzlich inakzeptabel und niemals zu entschuldigen. Beleidigende und diskriminierende Äußerungen sind zu unterlassen.



3. Bekleidung

Auf Wettkämpfen, im Trainingsbetrieb und anderen Veranstaltungen der Abteilung ist generell auf angemessene, situationsangepasste Kleidung zu achten. Insbesondere auf zu freizügige Kleidung ist zu verzichten.

4. Dusch- und Umkleidesituationen

Trainer/-innen und Betreuer/-innen duschen nicht gemeinsam mit unseren Schwimmer/-innen. Beim Duschen oder in den Umkleiden wird nicht fotografiert oder gefilmt. Smartphones und Handy sind grundsätzlich im gesamten Dusch- und Umkleidebereich verboten. Während des Umziehens sind Trainer/-innen, Betreuer/-innen und Eltern in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies. Ausnahme: Wenn auf Grund des jungen Alters der Schwimmer/-innen das Umziehen ohne Hilfestellung nicht möglich ist, kann ein Trainer/-in oder Betreuer/-in möglichst gleichen Geschlechts unterstützen. Dies wird im Vorfeld mit den Eltern besprochen und sollte die Ausnahme darstellen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen Prinzip). Prinzipiell gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen.

5. Vier-Augen-Prinzip

Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, sollen mit zwei erwachsenen Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.

6. Umgang mit Foto- und Videomaterial

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über die sozialen Medien verbreitet. Ausnahme: Dienen die Aufnahmen zur Kommunikation zwischen Trainer/-innen, Vorstand und Eltern oder Eltern untereinander, dürfen diese Aufnahmen, das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, zu diesem Zwecke über Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp) in geschlossenen Gruppen geteilt werden. Kinder haben das Recht, Aufnahmen von sich zu verweigern, auch wenn das prinzipielle schriftliche Einverständnis der Eltern besteht, dass Aufnahmen veröffentlicht werden dürfen. Zusätzlich darf der Fotograf Aufnahmen verweigern, wenn er sie für unangemessen hält.



7. Privatgeschenke und Bevorzugungen

Geschenke von Trainer/-innen an Schwimmer/-innen sind im Trainerteam abzusprechen und dürfen eine angemessene Größe nicht überschreiten. Kein(e) Athlet/-in erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung. Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.

8. Geheimnisse, vertrauliche Informationen

Trainer/-innen und Betreuer/-innen teilen mit unseren Schwimmer/-innen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen. Auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden. Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Jungen oder Mädchen abseits des Sports unterhalten.

9. Übungen, Spiele und Rituale

Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen. Niemand wird gedemütigt. Niemandem wird Angst gemacht.

10. Mobbing

Mobbing und Cybermobbing wird nicht geduldet. Niemand wird peinlichen Situationen ausgesetzt, niemand wird lächerlich gemacht oder erniedrigt, auch nicht über soziale Medien. Wo Trainer/-innen und Eltern ein solches Verhalten unter Kindern feststellen wird dieses thematisiert und möglichst unterbunden. Eltern und Trainer/-innen verhalten sich als Vorbild. Lästern über andere Kinder und das Schlechtmachen der Leistung anderer Kinder ist ein inakzeptables Verhalten. Trainer/-innen äußern sich gegenüber Eltern nur über die Leistung der eigenen Kinder, niemals über die Leistung anderer Kinder.



11. Einschreiten bei Grenzverletzungen unter Schwimmer/-innen

Trainer/-innen/Betreuer/-innen schreiten bei einer grenzverletzenden oder gewalttätigen Umgangsweise zwischen den Schwimmer/-innen unverzüglich ein. Reichen Ermahnungen nicht aus, um Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen zu stoppen, so wird Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten, vom Vorstand, vom Ansprechpartner gegen sexualisierte Gewalt bzw. einer Fachstelle geholt.

12. Keine sexuellen Beziehungen zwischen Trainer/-innen, Betreuer/-innen und Jugendlichen unter 18 Jahren

Trainer/-innen und Betreuer/-innen bauen keine privaten Beziehungen zu Schwimmern und Schwimmerinnen auf. Sie grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler/-innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten. Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt dem Vereinsvorstand offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln. Details über das Sexualleben der Trainer/-innen sind nicht Gegenstand der Gespräche mit Schwimmer/-innen. Sofern persönlich stimmig dürfen grundlegende Informationen über die individuelle Lebensform und sexuelle Identität gegeben werden. Das Vorgenannte gilt insb. auch für soziale Medien.

13. Übernachtungen

Trainer/-innen und Betreuer/-innen übernachten geschlechtlich und räumlich getrennt. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist und es sich nicht vermeiden lässt, schlafen alle gemeinsam in einem Raum, z.B. in einer Turnhalle. Dieses wird mit den Eltern vorher abgesprochen.

14. Mitnahme in den Privatbereich von Trainer/-innen und Betreuer/-innen

Unsere Schwimmer/-innen nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt. Ausnahmen werden zuvor mit den Eltern und dem Vorstand abgestimmt.



15. Fahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern, Fahrgemeinschaften

Fahrgemeinschaften, bei denen Trainer/-innen Kinder mitnehmen, sind mit den Eltern abzustimmen.

16. Betreuung bei Trainingslagern und Wettkämpfen mit Übernachtungen

Die Betreuung von Trainingslagern und Wettkämpfen mit Übernachtungen muss zwingend durch mindestens zwei erwachsene Aufsichtspersonen erfolgen, möglichst mit einer weiblichen und einer männlichen. Dies dient einerseits der Einhaltung der gesetzten Regeln, andererseits aber auch dem Schutz der eingesetzten Betreuer/-innen. Jedes Mitglied des Betreuerteams unterzeichnet den Ehrenkodex des LSB NRW, verpflichtet sich auf die hier genannten Verhaltensregeln der Trainer/-innen und Betreuer/-innen und legt ein erweitertes Führungszeugnis vor, wenn dies nicht bereits im Rahmen der Trainer/-innen-Tätigkeit geschehen ist. Die Jugendschutzbestimmungen sind zu achten. Trainer/-innen und Betreuer/-innen trinken grundsätzlich bei gemeinsamen Aktivitäten mit Sportlern keinen Alkohol.

17. Transparenz im Handeln

Weichen Trainer/-innen oder Betreuer/-innen von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer/-innen, Betreuer/-innen oder Vorstandsmitglied abzusprechen. Kommt es unbeabsichtigt zu einer Grenzverletzung im Umgang mit einem Schwimmer einer Schwimmerin, entschuldige ich mich unaufgefordert bei dem/der Betroffenen und bespreche das Thema mit einem/einer Trainer/-in oder dem/der Ansprechpartner/-in zur Prävention Sex. Gewalt, auch um mich selbst vor ungerechtfertigten Verdächtigungen zu schützen. Ich achte in Zukunft besser darauf diese Grenzverletzung zu vermeiden.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Name, Vorname

Datum, Unterschrift



Anlage 2

„Ehrenkodex des Landessportbundes NRW“



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

**für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport,
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie
betreuen.**

Hiermit verpflichte ich mich,

- ✓ dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- ✓ jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- ✓ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- ✓ sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- ✓ das Recht des mir anvertrauten Kindes; Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- ✓ Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- ✓ eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- ✓ beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ✓ einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und Professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- ✓ diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name:..... Geburtsdatum:.....

Anschrift:.....

Sportorganisation:

.....
Datum/Ort

.....
Unterschrift



Anlage 3

„Formular zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses“



SG Sendenhorst · Kirchstr. 19 · 48324 Sendenhorst

Stadt Sendenhorst

Kirchstraße 1

48324 Sendenhorst

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass die Sportgemeinschaft Sendenhorst 1910 e.V. entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Übungsleiterinnen/Betreuerinnen und Übungsleitern/Betreuern zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Antragsteller/in:

Herr / Frau			
Strasse / HsNr.			
Geb.-Datum / -ort			
Geburtsname der Mutter			

ist hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zum Zwecke der Ausübung der Trainingstätigkeit bzw. Betreuung hier vorzulegen. Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ort und Datum

Stempel / Unterschrift des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung

Anlage: Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite)